



Abs.: Stadtgemeinde Judenburg, 8750 Judenburg

Kundmachung

GZ: B-2025-1327-00352/0007
Datum: 18.12.2025

Kontaktdaten

SB: Ulrike Jaksch
Abt: BAUAMT
Tel: 03572 83141-269
Mail: post@judenburg.gv.at

**Gegenstand: Einbau eines Personenaufzuges in 8750 Judenburg, Teuffenbachstraße 24
Wohnbauvereinigung f. Privat Angest. Gen.GesmH., Werdertorgasse 9, 1010 Wien**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **23.10.2025**, eingelangt am **06.11.2025**, hat/haben **Wohnbauvereinigung f. Privat Angest. Gen.GesmH., 1010 Wien**, gemäß § 4 Steierm. Hebeanlagengesetz 2015, LGBl.Nr. 15/2016, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Einbau eines Personenaufzuges in 8750 Judenburg, Teuffenbachstraße 24** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/einem Teil(en) von Grundstück(en) **GST .1377 aus EZ 65013/01108 in KG Judenburg** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Montag, den 02.02.2026, um 14:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in **Teuffenbachstraße 24, 8750 Judenburg** angeordnet.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden (Montag und Donnerstag: 08:00 bis 11:30 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:00 bis 12:00) im Stadtbauamt Judenburg zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Für die Bürgermeisterin

Mag. Ingo Wieser

(elektronisch gefertigt)

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und Internet